

Anlage

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Filmnächte Cottbus Spreeauenpark 2026

1. Zahlungsfristen

- 1.1. Die Zahlung bei einer Vertragssumme ab 10.000 € ist zu 50% 14 Tage nach Vertragsabschluss und nach Rechnungslegung und zu 50% sieben Tage nach Leistungserbringung fällig, spätestens bis zum 01.09. Ist der Rechnungsbetrag zu 50% nicht zum vorgenannten Datum eingegangen, ist der Veranstalter nicht verpflichtet, die Werbeleistung einzubuchen.
- 1.2. Die Zahlung bei einer Vertragssumme unter 10.000 € ist 14 Tage nach Vertragsabschluss und nach Rechnungslegung fällig. Ist der Rechnungsbetrag nicht zum vorgenannten Datum eingegangen, ist der Veranstalter nicht verpflichtet, die Werbeleistung einzubuchen.
- 1.3. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung zum vorgenannten Zeitpunkt. Die nicht fristgemäß eingegangenen Zahlungen werden während der Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen mit 8 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 1.4. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

2. Freikarten

- 2.1. Mit Unterzeichnung des Lieferscheines wird die Annahme der Lieferung bestätigt und anerkannt. Nach Rücksendung des Protokolls sind keine Reklamationen mehr möglich. ACHTUNG: DER WEITERVERKAUF VON FREIKARTEN IST AUSDRÜCKLICH UNTERSAGT!
- 2.2. Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich hiermit um eine geldwerte Zuwendung handelt. Da wir Ihnen diese Freikarten zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Leistung übergeben/diese Freikarten schenken, führen sie bei Ihnen zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen. Von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG haben wir keinen Gebrauch gemacht. Sie haben die Einnahmen daher selbst zu versteuern. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Filmnächte Cottbus Spreeauenpark. Einzusehen unter filmnaechte.de.

3. Allgemein

- 3.1. Im Falle eines Vertragsabschlusses mit Partnern/Sponsoren, deren Geschäftsfeld, deren Produkt oder deren Dienstleistung mit den des Werbekunden/Sponsors vergleichbar ist oder im Wettbewerb steht, hält sich PAN das Sonderkündigungsrecht vor. Die Kündigung des Werbemodul-/Sponsorenvertrages muss seitens der PAN bis spätestens 31.05. schriftlich erfolgen. Das Sonderkündigungsrecht gegenüber dem Werbekunden/Sponsoren tritt ausschließlich in Kraft bei Abschluss von Verträgen seitens der PAN mit Premium-Partner und Exklusiv-Partnern.
- 3.2. Zu Konzertveranstaltungen/Sonderveranstaltungen/Familienkino kann keine Spot-Schaltung erfolgen.
- 3.3. Für die kostenfreie Bereitstellung des Werbemediums ist der Werbekunde/Kooperationspartner verantwortlich. Sollte der Werbekunde/Kooperationspartner das Werbemedium nicht rechtzeitig bereitstellen können, ist er in jedem Fall verpflichtet den vereinbarten Preis für die Schaltung des Werbemediums zu zahlen.
- 3.4. Die Bereitstellung von Werbemitteln muss kostenfrei spätestens vier Werktage vor Beginn der Schaltung an den Veranstalter erfolgen. Abgabetermine von Druckvorlagen o.ä. sind mit der PAN abzustimmen.
- 3.5. Werbekunden/Kooperationspartner, die einen Werbespot schalten, werden von der PAN zu einer Voraufführung des Werbespots eingeladen.
- 3.6. Etwaige Beanstandungen des Werbekunden/Kooperationspartners in der Qualität der Werbeschaltung rechtfertigen keine automatische Kürzung des vereinbarten Preises für die Werbeschaltung oder einen Anspruch auf Schadensersatz. Vielmehr ist der Werbekunde/Kooperationspartner aufgefordert, die Mängel gegenüber der PAN schriftlich anzuzeigen. Die PAN hat mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige drei Werktage Zeit den Mangel zu beheben. Die Mängelbeseitigung wird durch die PAN gegenüber dem Werbekunden/Kooperationspartner schriftlich angezeigt.
- 3.7. Für den Inhalt des Werbespots ist der Werbekunde/Kooperationspartner verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Urheberrechte an Bild- und Tonmaterial. Der Werbekunde/Kooperationspartner stellt die PAN von eventuellen Urheberrechtsforderungen, Tantiemen- oder Lizenzentzählungen gegenüber Dritter frei. Die PAN ist nicht verpflichtet, Werbematerial zum Einsatz zu bringen, dass nicht verfassungs- und/ oder gesetzeskonform ist.
- 3.8. Die PAN verpflichtet sich das ihr zur Verfügung gestellte Werbematerial pfleglich zu behandeln. Für etwaige Gebrauchsspuren am Werbematerial haftet die PAN nicht. Die PAN übernimmt eine Haftung bis maximal 800 EUR bei nachweislich vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung des Werbematerials, davon sind Printmedien ausgenommen. Hierfür übernimmt die PAN keine Haftung im Fall einer Beschädigung oder Zerstörung.
- 3.9. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingen (AGB) der PAN Veranstaltungslogistik und Kulturgastronomie GmbH. Die AGBs sind unter filmnaechte.de einsehbar.
- 3.10. Beide Vertragspartner vereinbaren über den Inhalt des Vertrages Stillschweigen zu bewahren.
- 3.11. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Dresden.
- 3.12. Nebenabreden existieren nicht. Sie bedürfen vielmehr der Schriftform.
- 3.13. Sollten ein oder mehrere Punkte nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so verliert dieser Vertrag nicht seine Gültigkeit. Vielmehr sind beide Vertragspartner verpflichtet den Vertragstext derart zu ändern, dass die gesetzlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden.
- 3.14. Beide Vertragspartner sind vorsteuerabzugsberechtigt.